

**Wunschzeichen**


**EVB-Nummer**

(elektronische Versicherungsbestätigungsnummer)

--


**1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde**  
**(nur gültig mit Original-Personalausweis / -Reisepass)**

(Erläuterungen sind beigefügt)

Hiermit bevollmächtige ich

Name, Vorname oder Firma (zukünftige Halterin / zukünftiger Halter)
Anschrift

Herrn / Frau / Firma


Anschrift <b>Wilhelminenstr. 35</b> <b>45891 Gelsenkirchen</b>

das nachstehende Fahrzeug für mich / die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Hersteller, Typ und Fahrzeug-Ident-Nr.
--

**2. Einverständniserklärung**

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der / dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen, die die Zulassung des Fahrzeugs verhindern. Außerdem erkläre ich mich damit einverstanden, dass der / dem Bevollmächtigten Zahlungsrückstände aus KFZ-Angelegenheiten bei der Kreisverwaltung offengelegt werden.

**X**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift** (bei Minderjährigen von beiden Erziehungsberechtigten)

## Erläuterungen

### 1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die umseitig gedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers und der / des Bevollmächtigten sind bei der Zulassungsbehörde **im Original** erforderlich.

### 2. Einverständniserklärung

In den Zulassungsstellen ist es ab dem 01.01.2006 für die Zulassung eines Fahrzeuges Voraussetzung, dass die Halterin / der Halter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. **Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände vorhanden sind.** Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin / des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuerrückständen informieren darf. Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuerrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt das Hauptzollamt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO). Eine solche Auskunft kann nur der künftigen Fahrzeughalterin / dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden.

Ebenfalls geben Sie mit der Vollmacht Ihr Einverständnis, dass eventuelle Zahlungsrückstände aus KFZ-Angelegenheiten bei der Kreisverwaltung dem Bevollmächtigten offengelegt werden und dieser die Rückstände bei der Zulassung begleichen kann. Bei nicht beglichenen Rückständen bei der Kreisverwaltung kann ein Fahrzeug nicht zugelassen werden.

### 3. SEPA-Mandat

Ab dem 30. Januar 2014 ist bei einer Zulassung ein SEPA-Mandat erforderlich. Dieses ist separat zur Vollmacht zu erteilen. Das SEPA-Mandat ist mit originaler Unterschrift zu versehen. Die Unterschrift darf nicht kopiert sein.

### 4. Zulassungsstellen und Öffnungszeiten

#### Kleve

Fleischhauerstr. 10  
47533 Kleve  
Tel.: 02821 85 521  
Fax: 02821 85 360  
Email: strassenverkehrsamt@kreis-kleve.de

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr  
in den Zulassungsstellen Kleve und Geldern  
samstags (nur in Kleve) von 8.00 bis 11.00 Uhr

Im Internet finden Sie uns unter  
[www.kreis-kleve.de](http://www.kreis-kleve.de)

#### Geldern

Boeckelsterweg 2  
47608 Geldern  
Tel.: 02821 85 521  
Fax: 02831 391 840